

**Freizeitwohnsitzabgabenverordnung
der Marktgemeinde St. Johann in Tirol**

Verordnung

über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, wird verordnet:

§ 1. Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Die Marktgemeinde St. Johann in Tirol legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

Ausmaß der Nutzfläche	Betrag in Euro
bis 30 m ²	238,00
von mehr als 30 m ² bis 60 m ²	476,00
von mehr als 60 m ² bis 90 m ²	688,50
von mehr als 90 m ² bis 150 m ²	977,50
von mehr als 150 m ² bis 200 m ²	1.368,50
von mehr als 200 m ² bis 250 m ²	1.759,50
von mehr als 250 m ²	2.150,50

§ 2. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderats der Marktgemeinde St. Johann in Tirol vom 12. November 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe außer Kraft.